

Wichtige Kurzinformationen zum sog. Wappenrecht (bei Familienwappen)

- In der Bundesrepublik Deutschland ist jede/r Bürger/in wappenfähig.
- Das "Recht an einem Familienwappen" (Führungsberechtigung und Weitergabe) richtet sich nach dem Gewohnheitsrecht.
- Das "Recht an einem Familienwappen" ist ein eigenständiges Rechtsinstitut des Privatrechts, das auf Gewohnheitsrecht beruht. Es ist ein - neben dem rechtsähnlichen Namensrecht stehendes, nicht in ihm enthaltenes - Gewohnheitsrecht zur Kennzeichnung der eigenen Familie (Dieter Müller-Bruns, Herold-Seminar 2013, HERALDIK PUR 2013).
- Der Wappenführungsberechtigte kann über die analoge Anwendung der Vorschrift zum Namensschutz (§ 12 BGB) einen Schutz seines bestehenden Familienwappens durchsetzen.
- Die Annahme bzw. Stiftung eines eigenen Familienwappens ist eine einseitige (formlose) Rechtshandlung, die einer hinreichenden Publizität bedarf, um wirksam zu werden und einen etwaigen Prioritätsanspruch rechtlich durchsetzen zu können. Es bedarf keiner behördlichen oder gerichtlichen Mitwirkung.
- Bei der Neuannahme von Familienwappen gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz: Niemand darf ein Wappen annehmen und führen, das bereits geführt wird oder geführt wurde oder einem existierenden Wappen zum Verwechseln ähnelt.
- Nicht jedem Familiennamen entspricht irgendwo in der Welt ein bestimmtes vorhandenes Familienwappen.
- Die Gleichheit des Familiennamens berechtigt nicht automatisch zur Führung des Wappens einer anderen Familie mit gleichem Namen. Namensgleichheit bedeutet nicht Wappengleichheit.
- Die Führungsberechtigung an einem Familienwappen muss jederzeit und lückenlos nachgewiesen werden können.
- Nach der liberalen Auffassung zur Führungsberechtigung an einem Familienwappen steht diese grundsätzlich dem Wappenstifter und seinen tatsächlichen Abkömmlingen (*Gleichstellung: Adoption durch den Wappenstifter oder durch einen führungsberechtigten Abkömmling des Wappenstifters*) zu, solange und soweit sie noch den Familiennamen des Wappenstifters führen.

- **Oberstes Prinzip der liberalen Auffassung: Das Familienwappen, der Familienname und die Abstammungsgemeinschaft gehören immer zusammen, wenn das Wappen erhalten und weitergegeben werden will. Ein Familienwappen kann hiernach niemals - auch nicht über eine genealogische Abstammung - zur Weitergabe auf einen anderen Familiennamen übertragen werden, ohne dass dies im Wappen selber durch eine deutliche Änderung sichtbar wird.**

- **Voraussetzung für eine Weitergabe des Familienwappens ist immer die tatsächliche Abkömmlingsschaft vom Wappenstifter. Die "Erheiratung" eines Wappens mit dem Familiennamen und seine Übertragung auf die eigenen Angehörigen ohne einen genealogischen Zusammenhang mit dem Wappenstifter ist nicht möglich.**

- **Hiernach sind bestimmte Personen an einem Familienwappen führungsbe-rechtigt und andere Personen eindeutig nicht. Diese Klarheit ist ausdrück-lich erwünscht, da später nicht eine Vielzahl von Menschen dasselbe Familienwappen führen soll, ohne dass ein verwandtschaftlicher Zusammenhang erkennbar ist (*Dieter Müller-Bruns, Kleeblatt 4/2005, S. 20*).**

- **Ein Familienwappen wird in der Familie wie der rechtsähnliche Familienname weitergeben. Ebenso wie der Familienname ist das Familienwappen un-vererblich (*Dr. Helmut Töteberg, Kleeblatt- Heraldische Mitteilungen 1963*). Die Ab-kömmlinge erhalten das "Recht am Familienwappen" bei Geburt weiterge-ben (nicht aber durch Vererbung in die eine oder andere Richtung). Das "Recht an einem Familienwappen" ist kein Vermögenswert im Sinne des § 1922 BGB.**

- **Ein Familienwappen ist das gemeinsame - generationsübergreifende - Sym-bol einer bestimmten - und genealogisch bestimmaren - Familie. Eine Be-stimmung über den Kreis der an einem Familienwappen führungsberechtig-ten Personen ist dem Wappenstifter damit nur in einem begrenzten Umfang möglich. Ansonsten ist es kein Familienwappen im eigentlichen Sinne mehr.**

Quelle:

Müller-Bruns, Dieter: <http://www.wappenkunde-niedersachsen.de/wappenrecht.html>